



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 21. Oktober 2002	Nummer 26
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6. 9. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Swatzke- und Skabyberge“	574
6. 9. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“	578
18. 9. 2002	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung - GGZV)	581
27. 9. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	590
1. 10. 2002	Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Dahme-Spreewald	590
1. 10. 2002	Verordnung über die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Leegebruch	591
1. 10. 2002	Dritte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Prignitz	591

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Swatzke- und Skabyberge“**

Vom 6. September 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Swatzke- und Skabyberge“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl. II S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 520 Hektar“ durch die Angabe „rund 514 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Flurkarten im Maßstab verkleinert aus 1 : 5 000 und verkleinert aus 1 : 3 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Gel-

tungsbereich des Naturschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden.

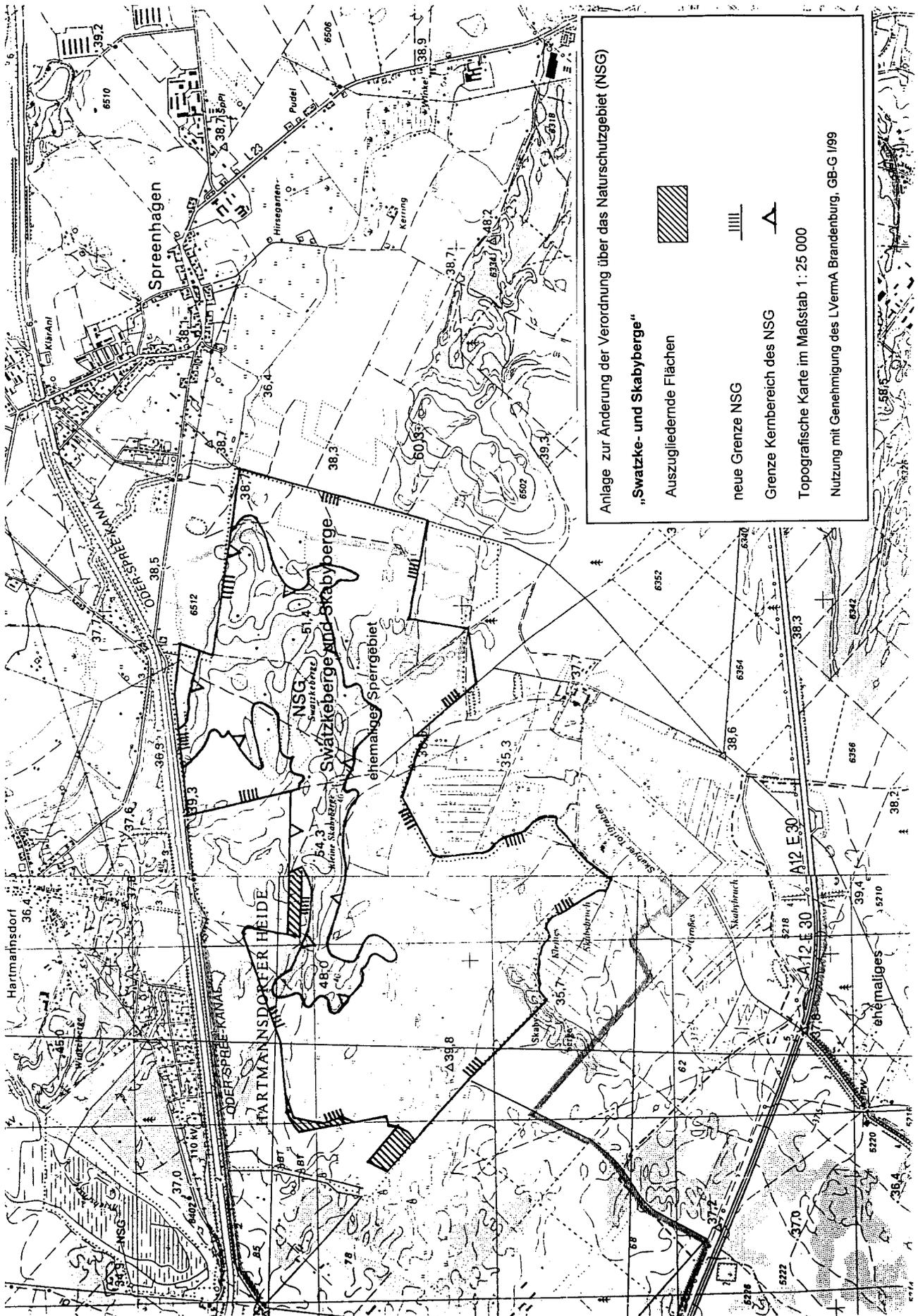
Artikel 3

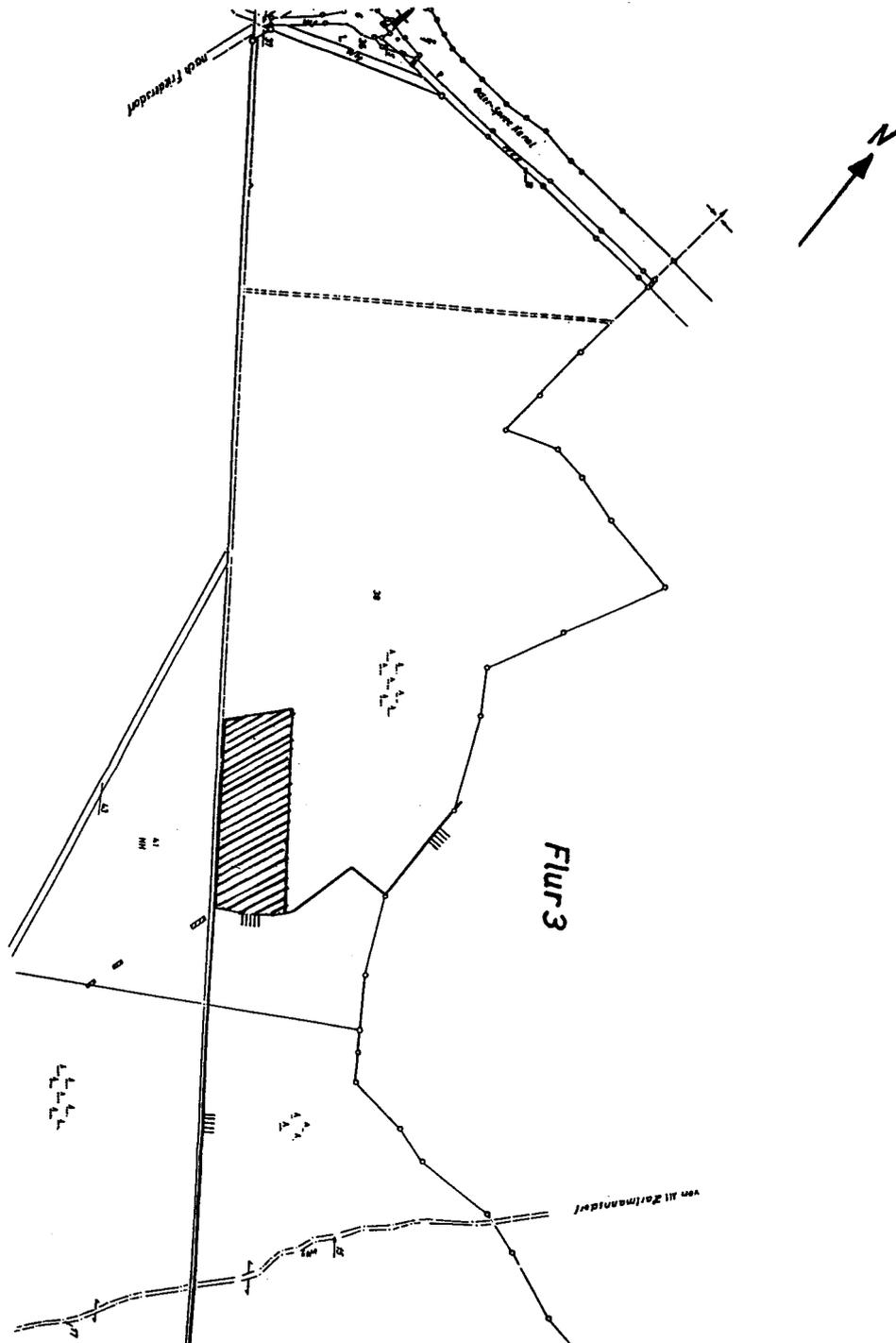
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. September 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

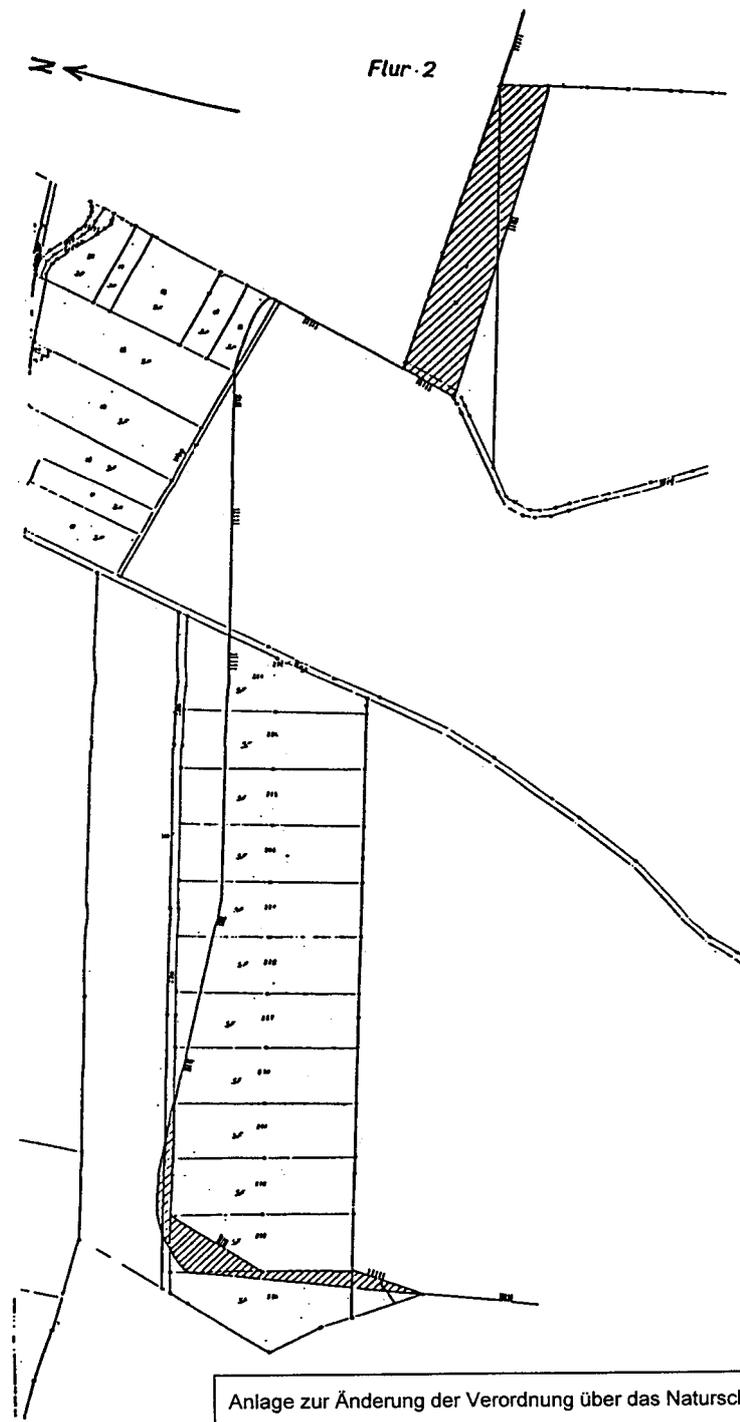




Anlage zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG)
„Swatzke- und Skabyberge“

Auszugliedernde Fläche	
Gemarkung Hartmannsdorf Flur 10 Flurstück 38 (teilweise)	
neue Grenze NSG	

Maßstab: verkleinert aus 1:5000



Anlage zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG)

„Swatzke- und Skabyberge“

Auszugliedernde Fläche



Gemarkung Hartmannsdorf

Flur 3

Flurstücke 1, 2, 219, 220,
233, 243, 235 (alle teilweise)

neue Grenze NSG



Maßstab: verkleinert aus 1 : 3000

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Dahme-Heideseen“**

Vom 6. September 2002

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II S. 454), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2002 (GVBl. II S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 56 770 Hektar“ durch die Angabe „rund 56 763 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Flurstücksliste und die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Ver-

ordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. September 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

**Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“
vom 6. September 2002**

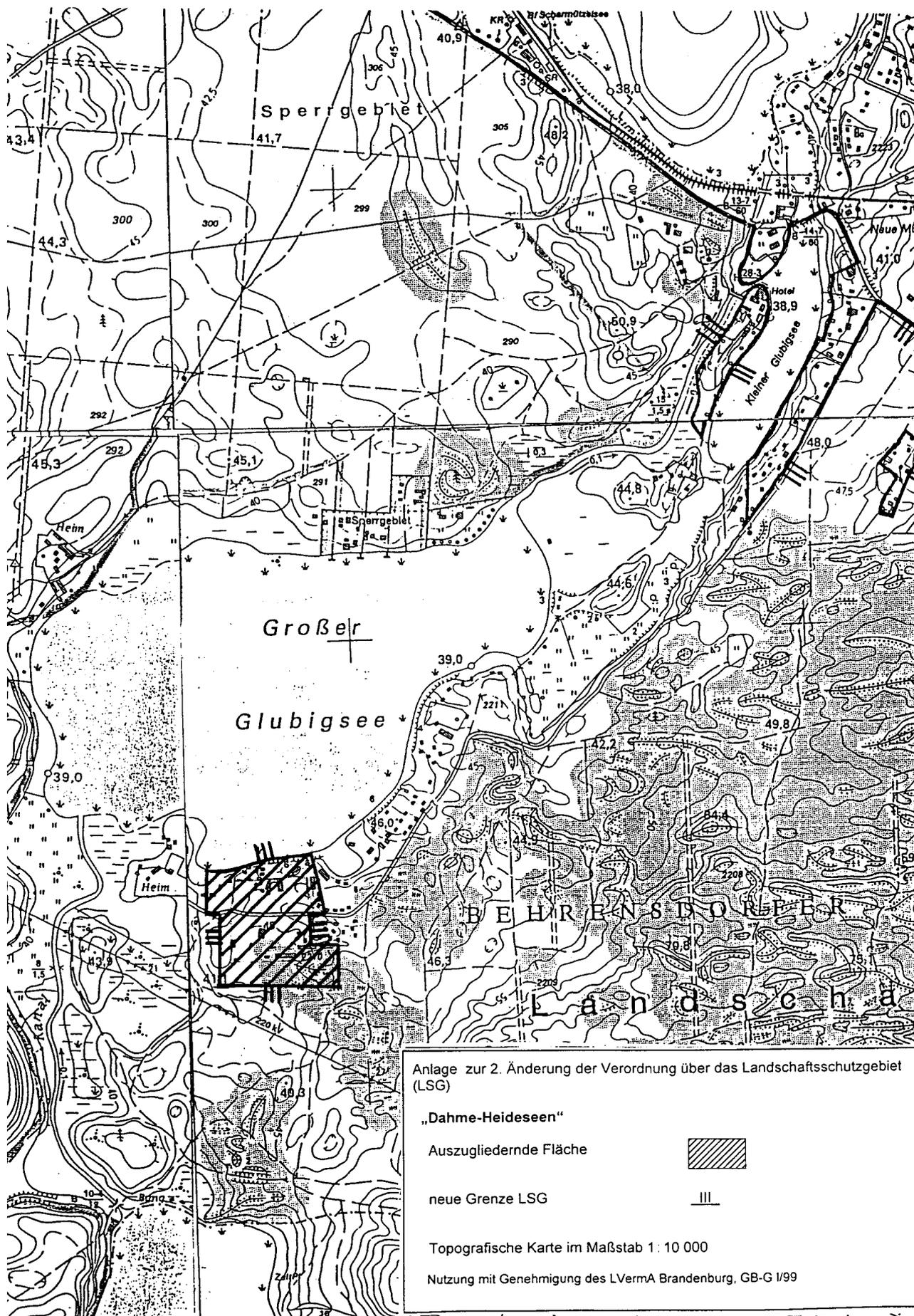
Flurstücksliste:

Landkreis: Oder-Spree

Gemarkung: Wendisch-Rietz

Flur: 5

Flurstücke: 230 bis 238, 240 bis 285, 288, 289, 294 bis 318, 319/1, 319/2, 319/3, 320/1, 320/2, 321/1, 321/2, 321/3, 322/1, 322/2, 322/3, 323/1, 323/2, 324 bis 335.



Anlage zur 2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)

„Dahme-Heideseen“

Auszugliedernde Fläche

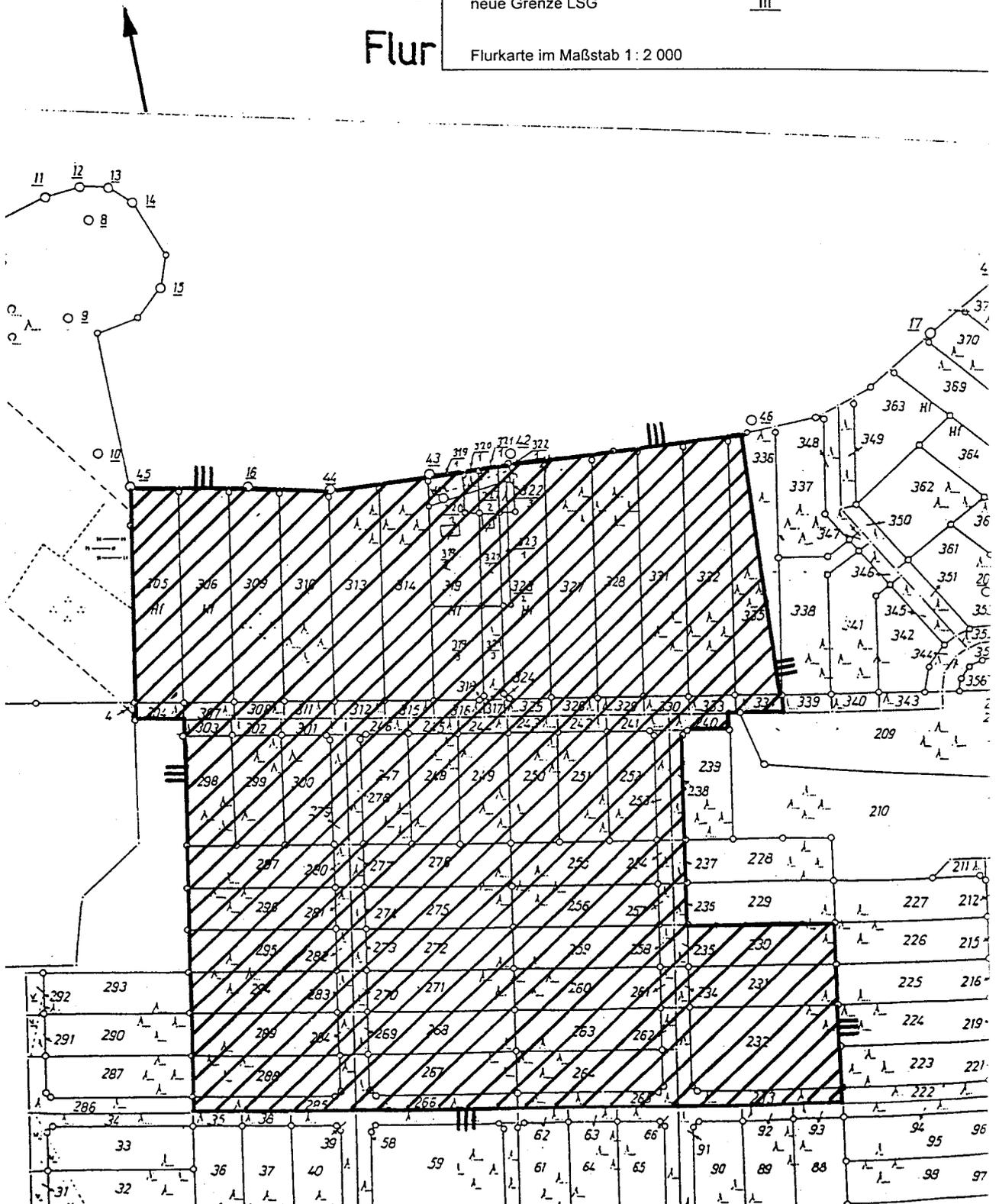


neue Grenze LSG



Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000

Gemar
Wendisc
Flur



**Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht
(Gefahrgutzuständigkeitsverordnung - GGZV)**

Vom 18. September 2002

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 286) verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Zuständigkeiten für Aufsicht, Überwachung,
Zulassung und Prüfung**

Für die Durchführung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht sind die dort bezeichneten Behörden zuständig.

§ 2

**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes wird, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist,

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Landesbergamt,
- b) für den Bereich der Binnenhäfen einschließlich der dort befindlichen Umschlaganlagen, dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen,
- c) für den Bereich der Fertigung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Baumustern hergestellt werden, den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- d) für den Bereich der übrigen Betriebe den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik übertragen.

Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeipräsidien übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Satz 1 Buchstabe a bis d oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7a der Gefahrgutbeauftragtenverordnung wird, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundes-

amtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist,

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Landesbergamt,
- b) für den Bereich der übrigen Betriebe den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- c) für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt übertragen.

Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeipräsidien übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Satz 1 Buchstabe a bis c oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn wird, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist,

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Landesbergamt,
- b) für Anlagen gemäß den §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung bezüglich Kernbrennstoffe und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft bezüglich sonstiger radioaktiver Stoffe,
- c) für den Bereich der übrigen Betriebe den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- d) für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahnbundesamt,
- e) im Übrigen den Polizeipräsidien für die Verfolgung und Erteilung von Verwarnungen, für die sonstige Ahndung dem Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt und nach § 22 der Gefahrgutverordnung See wird

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Landesbergamt,
- b) für den Bereich der übrigen Betriebe den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- c) für den Bereich der schiffbaren Landesgewässer und Häfen sowie Anlagen, die zu den Gewässern gehören, dem Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkei-

ten sowie die Erteilung von Verwarnungen dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium übertragen.

(5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 des Luftverkehrsgesetzes wird

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Landesbergamt,
- b) für den Bereich der übrigen Betriebe den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik übertragen.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Bis zum 31. Dezember 2002 können hinsichtlich § 2 Abs. 3 an die Stelle von § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn je nach Transportart § 10 der Gefahrgutverordnung Straße oder § 10 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn treten.

(2) Anlage 2 dieser Verordnung kann bis zum 31. Dezember 2002 an Stelle von Anlage 1 angewendet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 3. März 1994 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 284), außer Kraft.

(2) Anlage 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 18. September 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Anlage 1

I. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. In der nachstehenden Übersicht bedeuten:

AAS	Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Frauen
Afl	Amt für Immissionsschutz	MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer	PP	Polizeipräsidium
KrOrdB	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde	ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
LBVS	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen		
LBB	Landesbergamt		
LVL	Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		

2. In der Spalte 3 der nachstehenden Übersicht bedeuten:

- die Trennung der Abkürzungen durch ein Komma: zuständig sowohl als auch,
- die Trennung der Abkürzungen durch einen Schrägstrich: alternative Zuständigkeit

II. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
1.	Gefahrgutbeförderungsgesetz		
1.1	§ 9 Abs. 1	Überwachung während der Ortsveränderung a) auf der Straße b) bei nichtbundeseigenen Bahnen c) auf Binnenwasserstraßen d) innerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze	PP LBB/AAS PP LBVS, PP
1.2	§ 9 Abs. 1	Überwachung während Übernahme, Ablieferung, Umschlag, Verpackung, Be- und Entladen a) bei nichtbundeseigenen Bahnen b) innerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze c) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen d) in Anlagen gemäß §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft e) in allen übrigen Betrieben	LBB/AAS AAS, LBVS, PP LBB MLUR für Kernbrennstoffe, LVL für sonstige radioaktive Stoffe AAS
2.	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr		
2.1	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	PP
2.2	§ 5 Abs. 1 und 3	Erteilung von Ausnahmen	LBVS
2.3	§ 6 Abs. 5	Durchführung von Baumusterprüfungen, Prüfungen und wiederkehrenden Prüfungen	vom MASGF benannte zugelassene Überwachungsstellen nach § 14 auch in Verbindung mit § 19 Gerätesicherheitsgesetz oder anerkannte Sachverständige nach § 19 Gerätesicherheitsgesetz

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
2.4	§ 6 Abs. 6	Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Absatz 6.2.1.4.1 bis 6.2.1.4.3, 6.2.1.4.5 ADR und Absatz 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3 ADR	von der ZLS akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstellen
2.5	§ 6 Abs. 9	die jährlichen technischen Untersuchungen der Fahrzeuge, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Absatz 9.1.2.1.1 ADR und für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 9.1.2.1.2 ADR sowie für Prüfungen der Übereinstimmung an vervollständigten Fahrzeugen nach Absatz 9.1.2.2.2 ADR	amtl. anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr
2.6	§ 6 Abs. 10	Untersuchung von Fahrzeugen einschl. der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks, nach Absatz 9.1.2.1.4 ADR in Verbindung mit Absatz 9.1.2.1.1 ADR sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften	die für Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO zuständigen Stellen oder Personen
2.7	§ 6 Abs. 11	für die Ausbildung der Fahrzeugführer nach Kapitel 8.2 ADR sowie für die Anerkennung von Lehrgängen (Schulungen), Lehrgangveranstaltungen und Lehrkräften und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung	IHK Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus
2.8	§ 7 Abs. 3	Bestimmung des Fahrweges und Erteilung der Bescheinigungen	KrOrdB im Einvernehmen mit dem AfI
2.9	§ 7 Abs. 5 Satz 4	Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen	LBVS
2.10	ADR - Anlage B, Teil 8, Kapitel 8.5	Einschränkung der Be- und Entladung geschlossener Ladungen auf einer Stelle	KrOrdB
2.11	ADR - Anlage B, Teil 8, Kapitel 8.5	Erlaubnis zum Be- und Entladen; Erteilung einer Zustimmung über längeres Halten	KrOrdB
2.12	ADR - Anlage A, Absatz 6.8.2.3.1	Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung des Baumusters	LBVS
2.13	ADR - Anlage A, Absatz 6.8.2.1.23	Anerkennung der Befähigung zur Ausführung von Schweißarbeiten an Tanks	LBVS
3.	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn Zuständigkeitsbereich Eisenbahnen		
3.1	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	PP
3.2	§ 5 Abs. 2, 2. Satzteil	Erteilung von Ausnahmen für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	LBVS

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
3.3	§ 6 Abs. 5	Durchführung von Baumusterprüfungen, Prüfungen und wiederkehrenden Prüfungen	vom MASGF benannte zugelassene Überwachungsstellen nach § 14 auch in Verbindung mit § 19 Gerätesicherheitsgesetz oder anerkannte Sachverständige nach § 19 Gerätesicherheitsgesetz
3.4	§ 6 Abs. 6	Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Absatz 6.2.1.4.1 bis 6.2.1.4.3, 6.2.1.4.5 RID und 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3 RID	von der ZLS akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstellen
4.	Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt		
4.1	§ 2	Genehmigung von Ausnahmen, Zulassungen, Anerkennung von Sachverständigen	LBVS
5.	Gefahrgutverordnung See		
5.1	§§ 3 bis 9	Überwachung während Übernahme, Umschlag, Verpackung, Be- und Entladen a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen b) in Anlagen gemäß §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft c) in allen übrigen Betrieben	LBB MLUR für Kernbrennstoffe, LVL für sonstige radioaktive Stoffe AAS
5.2	§ 19	Zulassen von Ausnahmen	LBVS
6.	Gefahrgutbeauftragtenverordnung		
6.1	§ 1 Abs. 3	Verlangen der Bekanntgabe des Namens des Gefahrgutbeauftragten	AAS/LBB
6.2	§ 1 Abs. 4	Anordnung zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten	AAS/LBB
6.3	§ 1 Abs. 5	Anordnung zur Einhaltung der Verordnung	AAS/LBB
6.4	§ 6 Abs. 2	Verlangen zur Vorlage der Bescheinigung	AAS/LBB
6.5	§ 7 Abs. 2 Nr. 2	Verlangen zur Vorlage der Jahresberichte	AAS/LBB
7.	Luftverkehrsgesetz mit den jeweils geltenden Gefahrgutvorschriften der ICAO/IATA		
7.1		Überwachung während Übernahme, Umschlag, Verpackung, Be- und Entladen a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen b) in allen übrigen Betrieben	LBB AAS

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
8.	Richtlinie verkehrsregelnde Maßnahmen für Gefahrguttransport		
8.1	Abschnitt 6 Abs. 2	Zustimmung zur Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen	LBVS

Anlage 2**I. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

1. In der nachstehenden Übersicht bedeuten:

AAS	Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Afl	Amt für Immissionsschutz	MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer	PP	Polizeipräsidium
KrOrdB	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde	Rn.	Randnummer nach Gefahrgutverordnungen
LBVS	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen	ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
LBB	Landesbergamt		
LVL	Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		

2. In der Spalte 3 der nachstehenden Übersicht bedeuten:

- die Trennung der Abkürzungen durch ein Komma: zuständig sowohl als auch,
- die Trennung der Abkürzungen durch einen Schrägstrich: alternative Zuständigkeit

II. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
1.	Gefahrgutbeförderungsgesetz		
1.1	§ 9 Abs. 1	Überwachung während der Ortsveränderung a) auf der Straße b) bei nichtbundeseigenen Bahnen c) auf Binnenwasserstraßen d) innerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze	PP LBB/AAS PP LBVS, PP
1.2	§ 9 Abs. 1	Überwachung während Übernahme, Ablieferung, Umschlag, Verpackung, Be- und Entladen a) bei nichtbundeseigenen Bahnen b) innerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze c) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen d) in Anlagen gemäß §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft e) in allen übrigen Betrieben	LBB/AAS AAS, LBVS, PP LBB MLUR für Kernbrennstoffe, LVL für sonstige radioaktive Stoffe AAS
2.	Gefahrgutverordnung Straße		
2.1	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	PP
2.2	§ 5 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen	LBVS
2.3	§ 6 Abs. 1 Nr. 5	Durchführung von Baumusterprüfungen, Prüfungen und wiederkehrenden Prüfungen	vom MASGF benannte zugelassene Überwachungsstellen nach § 14 auch in Verbindung mit § 19 Gerätesicherheitsgesetz oder anerkannte Sachverständige nach § 19 Gerätesicherheitsgesetz
2.4	§ 6 Abs. 1 Nr. 6	Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Anlage A Rn. 2215 Abs. 1 bis 3 und 5 ADR	von der ZLS akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstellen
2.5	§ 6 Abs. 1 Nr. 8	Untersuchung von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Rn. 10282 Abs. 1 ADR sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Anlage B Rn. 10282 Abs. 2 ADR	amtl. anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
2.6	§ 6 Abs. 1 Nr. 9	Untersuchung von Fahrzeugen einschl. der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks, nach Anlage B Rn. 10282 Abs. 4 i. V. m. Absatz 1 ADR sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften	die für Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO zuständigen Stellen oder Personen
2.7	§ 6 Abs. 1 Nr. 10	Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Schulung, Fortbildung und Prüfung, die Erteilung der Bescheinigungen nach Anlage B Rn. 10315 ADR sowie für die Anerkennung von Lehrgängen (Schulungen), Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung	IHK Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus
2.8	§ 7 Abs. 3	Bestimmung des Fahrweges und Erteilung der Bescheinigungen	KrOrdB im Einvernehmen mit dem AfI
2.9	§ 7 Abs. 5 Satz 4	Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen	LBVS
2.10	Anlage B, Rn. 10108 ADR	Einschränkung der Be- und Entladung geschlossener Ladungen auf einer Stelle	KrOrdB
2.11	Anlage B, Rn. 11407, 11509, 41509, 52509, 61407, 61509, 62509, 91407 ADR	Erlaubnis zum Be- und Entladen; Erteilung einer Zustimmung über längeres Halten	KrOrdB
2.12	ADR - Anlage B, Rn. 211140	Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung des Baumusters	LBVS
2.13	ADR - Anlage B, Rn. 211127	Anerkennung der Befähigung zur Ausführung von Schweißarbeiten an Tanks	LBVS
3.	Gefahrgutverordnung Eisenbahn		
3.1	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	PP
3.2	§ 5 Abs. 1, 2. Satzteil	Erteilung von Ausnahmen für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	LBVS
3.3	§ 6 Nr. 1	nach Landesrecht zuständige Behörde für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	LBVS
3.4	§ 6 Nr. 7	Durchführung von Baumusterprüfungen, Prüfungen und wiederkehrenden Prüfungen	vom MASGF benannte zugelassene Überwachungsstellen nach § 14 auch in Verbindung mit § 19 Gerätesicherheitsgesetz oder anerkannte Sachverständige nach § 19 Gerätesicherheitsgesetz
3.5	§ 6 Nr. 8	Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Anlage A Rn. 215 Abs. 1 bis 3 und 5 RID	von der ZLS akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstellen

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Aufgabe	zuständig
4.	Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt		
4.1	§ 2	Genehmigung von Ausnahmen, Zulassungen, Anerkennung von Sachverständigen	LBVS
5.	Gefahrgutverordnung See		
5.1	§§ 3 bis 9	Überwachung während Übernahme, Umschlag, Verpackung, Be- und Entladen a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen b) in Anlagen gemäß §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft c) in allen übrigen Betrieben	LBB MLUR für Kernbrennstoffe, LVL für sonstige radioaktive Stoffe AAS
5.2	§ 19	Zulassen von Ausnahmen	LBVS
6.	Gefahrgutbeauftragtenverordnung		
6.1	§ 1 Abs. 3	Verlangen der Bekanntgabe des Namens des Gefahrgutbeauftragten	AAS/LBB
6.2	§ 1 Abs. 4	Anordnung zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten	AAS/LBB
6.3	§ 1 Abs. 5	Anordnung zur Einhaltung der Verordnung	AAS/LBB
6.4	§ 6 Abs. 2	Verlangen zur Vorlage der Bescheinigung	AAS/LBB
6.5	§ 7 Abs. 2 Nr. 2	Verlangen zur Vorlage der Jahresberichte	AAS/LBB
7.	Luftverkehrsgesetz mit den jeweils geltenden Gefahrgutvorschriften der ICAO/IATA		
7.1		Überwachung während Übernahme, Umschlag, Verpackung, Be- und Entladen a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen b) in allen übrigen Betrieben	LBB AAS
8.	Richtlinie verkehrsregelnde Maßnahmen für Gefahrguttransport		
8.1	Abschnitt 6 Abs. 2	Zustimmung zur Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen	LBVS

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 27. September 2002

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) sowie in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 300, 301) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 300, 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil für das Jahr 2001 beträgt 72,6 vom Hundert, ab dem 1. Januar 2002, vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung, vorläufig 59,4 vom Hundert.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt bis zum 31. Dezember 2001 51 500 DM, ab dem 1. Januar 2002, vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung, vorläufig 21 540 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Potsdam, den 27. September 2002

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

**Verordnung
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten
im Landkreis Dahme-Spreewald**

Vom 1. Oktober 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 5-20/74 vom 3. Januar 1974 des Kreistages Königs Wusterhausen festgesetzten Wasserschutzgebiete Mittenwalde und Brusendorf,
2. das mit Beschluss Nr. 94/75 vom 22. Dezember 1975 des Kreistages Lübben festgesetzte Wasserschutzgebiet Alt Zauche,
3. das mit Beschluss Nr. 25-06/76 vom 13. Januar 1977 des Kreistages Lübben festgesetzte Wasserschutzgebiet Hohenbrück,
4. das mit Beschluss Nr. 16/77 vom 22. September 1977 des Kreistages Luckau festgesetzte Wasserschutzgebiet Alt Golßen,
5. das mit Beschluss Nr. 17/78 vom 23. November 1978 des Kreistages Luckau festgesetzte Wasserschutzgebiet Neusorgefeld.

(2) Das auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften sowie des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) mit Beschluss Nr. 17/78 vom 23. November 1978 und Beschluss Nr. 15/89 vom 21. Dezember 1989 des Kreistages Luckau festgesetzte Wasserschutzgebiet Uckro wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung
über die Aufhebung des Wasserschutzgebietes
Leegebruch**

Vom 1. Oktober 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Das auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) mit Beschluss Nr. 60-16/73 vom 19. April 1973 des Kreistages Oranienburg festgesetzte Wasserschutzgebiet Leegebruch wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Dritte Verordnung
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten
im Landkreis Prignitz**

Vom 1. Oktober 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 68-12./76 vom 31. März 1976 des Kreistages Pritzwalk festgesetzten Wasserschutzgebiete Krumbeck und Nettelbeck,
2. die mit Beschluss Nr. 77-15/81 vom 26. November 1981 des Kreistages Perleberg festgesetzten Wasserschutzgebiete Ledge und Neuhausen.

(2) Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) mit Beschluss Nr. 0034-7./85 vom 18. April 1985 des Kreistages Pritzwalk festgesetzten Wasserschutzgebiete Ellershagen und Wilmersdorf werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

592

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 26 vom 21. Oktober 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0